

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 20/0181/WP17
Federführende Dienststelle: Dezernat II		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Bauverwaltung		AZ:	
Fachbereich Verwaltungsleitung		Datum:	29.11.2018
		Verfasser:	Hr. Kolobajew
Anpassung des Betriebsführungsvertrages Abwasserbeseitigung			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
04.12.2018	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung	
11.12.2018	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung	
12.12.2018	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den vorgelegten Anpassungen des Betriebsführungsvertrages Abwasserbeseitigung zuzustimmen. Die Verwaltung soll hierzu beauftragt werden, die Ergänzungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag Abwasserbeseitigung (betreffend Mengenmehrung, erweiterte Leistungen u.a.) sowie die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit der STAWAG bis zum Jahresende 2018 abzuschließen.

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Sachstand zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den vorgelegten Anpassungen des Betriebsführungsvertrages Abwasserbeseitigung zuzustimmen. Die Verwaltung soll hierzu beauftragt werden, die Ergänzungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag Abwasserbeseitigung (betreffend Mengenmehrung, erweiterte Leistungen u.a.) sowie die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit der STAWAG bis zum Jahresende 2018 abzuschließen.

Der Rat nimmt den Sachstand zur Kenntnis und stimmt den vorgelegten Anpassungen des Betriebsführungsvertrages Abwasserbeseitigung zu. Er beauftragt die Verwaltung, die Ergänzungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag Abwasserbeseitigung (betreffend Mengenmehrung, erweiterte Leistungen u.a.) sowie die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit der STAWAG bis zum Jahresende 2018 abzuschließen.

Erläuterungen:

Im erweiterten Rahmen des Controlling im Kanalnetzbetrieb (vergleiche hierzu: Vorlage Nr. Dez II/0025/WP17 für den Finanzausschuss am 18.09.2018 zu den wirtschaftlichen Ergebnissen) erfolgte auch eine Überprüfung der vertraglichen Grundlagen der übertragenen Betriebsführung. Hierbei wurde festgestellt, dass Erfahrungen aus der praktischen Durchführung des Vertrages sowie zwischenzeitlich eingetretene tatsächliche und / oder rechtliche Änderungen eine Anpassung der bisherigen Regelungen erfordern.

In enger Abstimmung zwischen der STAWAG und der städtischen Fachverwaltung – sowie partiellem Einbezug externer Expertise – wurden vertragliche Anpassungen in folgenden Bereichen entwickelt, die nunmehr zum Beschluss empfohlen werden:

- **Leistungsverzeichnis** als Anlage 2 des Betriebsführungsvertrages vom 15.12.2015, aus dem sich der Umfang der von der STAWAG zu erbringenden Leistungen ergibt
- **Betriebsführungsentgelt** nach § 10 des Betriebsführungsvertrages hinsichtlich der Regelungen zu Mengenmehrungen und zusätzlichen, gebührenfinanzierten Leistungen der STAWAG
- **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** nach den Vorgaben des Betriebsführungsvertrages zur Sicherstellung des Datenschutzes

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die **beiliegenden Anlagen 1 und 2** verwiesen:

Anlage 1 Ergänzungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag Abwasserbeseitigung (betreffend Mengenmehrung, erweiterte Leistungen u.a.) mit den dort zugehörigen Anlagen 2 (Neufassung Leistungsverzeichnis), 10.4, 10.8, 10.9 und 10.10

Anlage 2 Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Ergänzend hierzu wie folgt:

Mit der Neufassung des **Leistungsverzeichnisses** wird den praktischen Erkenntnissen aus der bisherigen Betriebsführung sowie veränderten rechtlichen / tatsächlichen Anforderungen mit Auswirkungen auf den Leistungsumfang der STAWAG Rechnung getragen. Hervorzuheben ist hierbei, dass sich mit den Änderungen keine Verminderung des bisherigen Leistungsumfanges der STAWAG verbindet. In den §§ 2, 4, 5 und 6 sind dagegen Leistungen (ausdrücklich) aufgeführt, die ab 2019 neu in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Diese Leistungen wurden teilweise bereits in der Vergangenheit auf Grundlage außervertraglicher Regelungen von der STAWAG erbracht und werden jetzt unmittelbar im Betriebsführungsvertrag (Leistungsverzeichnis) geregelt. Hinzuweisen ist schließlich auf die Neufassung des § 5 des Leistungsverzeichnisses. Dort werden jetzt alle Leistungen der STAWAG aufgeführt, die nicht über Gebühren finanziert - sondern gesondert abgerechnet werden.

Mit den Neuregelungen zum **Betriebsführungsentgelt** nach § 10 Betriebsführungsvertrag werden erforderliche Anpassungen aufgrund von Mengenänderungen im übertragenen Leistungsvolumen sowie für zusätzlich in das Leistungsverzeichnis aufgenommene Positionen – unter Berücksichtigung des Preisrechts – vereinbart. Die konkrete Ausgestaltung im Einzelnen ist den Anlagen 10.4, 10.8, 10.9 und 10.10 zu entnehmen und wurde hinsichtlich der preisrechtlichen Aspekte (Festpreis, Richtpreis, Erstattungspreis) unter Zuziehung externer Beratung entwickelt. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass einige Aufgabenzuwächse bereits in der Vergangenheit angefallen sind, dann aber teilweise einzeln abgerechnet wurden und erst ab 2019 nach dargestellter Systematik in das Betriebsführungsentgelt integriert werden. Die sich aus den Positionen der Anlagen 10.4, 10.8, 10.9 und 10.10 ergebenden Beträge sind über das Betriebsführungsentgelt 2019 bereits in die Gebühren des separat zum Beschluss vorliegenden 21. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen eingerechnet. Dieser Nachtrag wurde im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz bereits am 13.11.2018 beraten. Mit den jetzt vorgelegten Anpassungen des Betriebsführungsvertrages sind ergänzend die zugehörigen vertraglichen Grundlagen zu beschließen.

Mit der **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung** schließen die Beteiligten eine aktualisierte Datenschutzvereinbarung nach den Vorgaben des Betriebsführungsvertrages (§ 13). Die vorgenannte Vereinbarung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung, die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Neuregelung ergeben sich für die bisherige Praxis der Betriebsführung keine Änderungen.

Anlagen:

- Anlage 1** Ergänzungsvereinbarung zum Betriebsführungsvertrag Abwasserbeseitigung
(betreffend Mengenmehrung, erweiterte Leistungen u.a.) mit zugehörigen 5 Anlagen

- Anlage 2** Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Ergänzungsvereinbarung

zum

Betriebsführungsvertrag Abwasserbeseitigung

(betreffend Mengenerhöhung, erweiterte Leistungen u.a.)

zwischen

1. der Stadt Aachen, Rathaus, Markt 52, vertreten durch

- nachfolgend auch „Stadt“ oder „Stadt Aachen“ genannt -

und

2. der Stadtwerke Aachen AG, Lombardenstrasse 12-22, 52070 Aachen, gesetzlich vertreten durch

- nachfolgend „STAWAG“ genannt -

Präambel

Die Stadt Aachen hat mit Betriebsführungsvertrag vom 15.12.2005 nebst Ergänzungsvereinbarungen vom 14./19. Juli 2011 sowie vom 12. Juni 2012 die STAWAG mit der Betriebsführung für ihre Abwasserbeseitigungsanlagen beauftragt. Aufgrund dieses Vertrages hat die STAWAG mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung übernommen.

Der Vertrag in seiner Fassung nach Geltung der oben genannten Ergänzungsvereinbarungen wird im Folgenden aufgrund der Erfahrungen aus der praktischen Durchführung des Vertrages sowie aufgetretener tatsächlicher und / oder rechtlicher Änderungen mit dieser Vereinbarung präzisiert bzw. ergänzt.

Die Modifikationen betreffen inhaltlich die folgenden Punkte:

1. Präzisierung der in § 1 Abs. 5 des Betriebsführungsvertrags („Gegenstand des Vertrages“) genannten Anlage 2 („Leistungsverzeichnis“)

Das Leistungsverzeichnis wird aufgrund der Erfahrungen der Betriebsführung seit Abschluss des Vertrages in Bezug auf die Beschreibung der Leistungsbestandteile gegenüber der Vorversion konkretisiert, umstrukturiert, systematisiert und dadurch neu gefasst. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich so bezeichnet, betreffen Anpassungen und Umstellungen lediglich andere Beschreibungen und Konkretisierungen, mit denen jedoch keine inhaltliche Vermehrung oder Verminderung des bisherigen Leistungsumfangs vereinbart werden. Art und Umfang der Leistung ändern sich insoweit nicht. Darüber hinaus werden in das Leistungsverzeichnis in §§ 2,4,5 und 6 ausdrücklich bezeichnete Erweiterungen des Leistungsumfangs aufgenommen, deren Erfüllung in dieser Form bisher nicht Gegenstand dieses Vertrages war.

2. Änderung des § 10 des Betriebsführungsvertrags Abwasserbeseitigung

Das Betriebsführungsentgelt soll aufgrund von Mengenänderungen im bereits vertraglich übertragenen Leistungsvolumen der STAWAG in Form eines Selbstkostenfestpreises angepasst werden. Das Betriebsführungsentgelt soll zudem aufgrund von zusätzlichen Leistungen der STAWAG angepasst werden. Dabei erfolgen die Anpassungen für die jeweils bezeichneten zusätzlichen Leistungen in unterschiedlicher Form als Selbstkostenfestpreis, als Selbstkostenrichtpreis und als Selbstkostenerstattungspreis.

Die Parteien vereinbaren daher das Folgende:

L.

zu § 1 Abs. 5, Anlage 2

Gegenstand des Vertrages: Anlage Leistungsverzeichnis

1. Das dieser Vereinbarung beigefügte Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) ist hinsichtlich der Beschreibung der Leistungsbestandteile gegenüber der Vorversion konkretisiert, umstrukturiert und systematisiert worden und wird als solches wesentlicher Vertragsbestandteil des Betriebsführungsvertrages zu § 1 Abs. 5.
2. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich so bezeichnet, betreffen Anpassungen und Umstellungen lediglich andere Beschreibungen und Konkretisierungen, mit denen jedoch keine inhaltliche Vermehrung oder Verminderung des bisherigen Leistungsumfangs vereinbart werden. Art und Umfang der Leistung ändern sich hierdurch nicht.
3. Die Parteien vereinbaren, das Leistungsverzeichnis auch zukünftig durch Beschreibungen und Konkretisierungen anzupassen, wenn sich die von der STAWAG zu erbringende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 5 S. 2 ändert und nicht zu einer verpflichtenden Entgeltanpassung nach § 10 Abs. 5 S. 4 führt, d.h. die bei der STAWAG anfallenden Betriebskosten sich nicht um den Betrag von mehr als 10.000,00 € erhöhen.
4. In das Leistungsverzeichnis werden – ausdrücklich bezeichnete – Erweiterungen des Leistungsumfangs aufgenommen, deren Erfüllung bisher nicht Vertragsgegenstand war. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:
 - Reinigung von Straßenablauf-Filterssystemen
 - Zusatzaufwand Anlagenbuchhaltung durch NKF
 - Dichtheitsprüfung Wasserschutzgebiete
 - jährliche Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK)
 - Unterstützung bei der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren und Klagen gegen Kostenbescheide
 - Reparatur von Hausanschlussstutzen

- Fertigstellung und Fortschreibung Generalentwässerungsplanung (GEP)
- Betreuung „Ingenieurbauwerke“/Brückenbauwerke
- Überflutungsschutz
- Konsumtive Renovierungen
- Übernahme von Aufgaben bei der Erstellung, Erneuerung, Teilerneuerung (Reparatur) von Kanalgrundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum

II.

zu § 10

Betriebsführungsentgelt

1. § 10 Abs. 1. bis 3. des Vertrages in der Fassung vom 12.06.2012 bleiben unverändert.
2. § 10 Abs. 4 erhält in Abänderung der Fassung vom 12.06.2012 folgende Fassung:

„Anpassungen des Betriebsführungsentgelts aufgrund von Mengenänderungen im übertragenen Leistungsvolumen der STAWAG erfolgen mit Wirkung zum 1.1.2019 entsprechend der diesem Vertrag als **Anlage 10.4** (Mengenklausel Betriebsführungsentgelt) beigefügten Anpassungsregelung.“

Die bisherige Anlage 3a entfällt.

3. In § 10 wird ein Abs. 8 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für die an den nachfolgend bezeichneten Stellen zusätzlich in das Leistungsverzeichnis LV(Anlage 2) aufgenommenen Positionen

- | | | |
|----|--|-------------------|
| -- | Zusatzaufwand Anlagenbuchhaltung durch NKF | § 4 a) des LV |
| -- | jährliche Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) | § 6 a) bb) des LV |
| -- | Dichtheitsprüfung Wasserschutzgebiete | § 6 c) xx) des LV |
| -- | Reinigung von Straßenablauf-Filtersystemen | § 6 c) vv) des LV |

vereinbaren die Parteien einen **jährlichen Selbstkostenfestpreis** nach Maßgabe der in **Anlage 10.8** (Mehraufwand zusätzliche Leistungen) wiedergegebenen Systematik. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass für die vorgenannten Positionen die in der **Anlage 10.8** wiedergegebenen Festpreise auf Basis der Werte des Jahres 2018 angemessen und zutreffend sind, um die für die oben genannten Punkte aufzuwendenden Leistungen zu entgelten.“

4. In § 10 wird ein Abs. 9 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für die an den nachfolgend bezeichneten Stellen zusätzlich in das Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) aufgenommenen Positionen

- Unterstützung bei der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren und Klagen gegen Kostenbescheide § 2 g) des LV
- Reparatur von Hausanschlussstutzen § 2 f) des LV

vereinbaren die Parteien einen **jährlichen Selbstkostenrichtpreis** nach Maßgabe der in **Anlage 10.9** Widerspruchsverfahren und Hausanschlussstutzen wiedergegebenen Systematik. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass für die vorgenannten Positionen die in der Anlage 10.9 wiedergegebenen Richtpreise auf Basis der Werte des Jahres 2018 zurzeit nicht verlässlich im Voraus kalkuliert werden können. Sie halten die in der Anlage angenommenen Richtpreise aufgrund derzeitiger Erkenntnis im Rahmen einer Vorkalkulation für angemessen, um die bezüglich der oben genannten Punkte voraussichtlich aufzuwendenden Leistungen zu entgelten.

Sobald die Parteien auf Basis der gewonnenen Erfahrungen die für die Leistung aufzuwendenden Kosten hinreichend genau absehen können, werden sie den Richtpreis gemeinschaftlich in einen Festpreis umwandeln und dies durch Anpassung dieser Regelung fixieren.

Solange die Kosten nicht hinreichend verlässlich absehbar sind, rechnet die STAWAG die genannten Leistungen zunächst aufgrund der in der Anlage niedergelegten Vorkalkulation ab. Nach Abschluss des Leistungszeitraums (1.1. bis 31.12. eines Jahres) erstellt die STAWAG eine Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten, etwaige Differenzen werden unter den Parteien ausgeglichen.

5. In § 10 wird ein Abs. 10 neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für die an den nachfolgend bezeichneten Stellen zusätzlich in das Leistungsverzeichnis **(Anlage 2)** aufgenommenen Positionen

- Fertigstellung und Fortschreibung der Generalentwässerungsplanung (GEP) § 6 a) ee) des LV
- Betreuung „Ingenieurbauwerke“/Brückenbauwerke § 6 c) ww) des LV
- Überflutungsschutz § 6 a) jj) des LV
- Konsumtive Renovierungen § 6 b) ff) des LV

vereinbaren die Parteien einen **jährlichen Selbstkostenerstattungspreis** nach Maßgabe der in **Anlage 10.10** (Generalentwässerungsplanung) wiedergegebenen Systematik.“

Aachen, den

Aachen, den

.....

.....

Stadt Aachen

Stadtwerke Aachen AG

Anlagen

Anlage 2	Geändertes Leistungsverzeichnis
Anlage 10.4	Mengenklausel Betriebsführungsentgelt
Anlage 10.8	Mehraufwand zusätzliche Leistungen
Anlage 10.9	Widerspruchsverfahren und Hausanschlussstutzen
Anlage 10.10	Generalentwässerungsplanung

Leistungsverzeichnis zum Betriebsführungsvertrag

Stadt Aachen – Abwasserbeseitigung - STAWAG

§ 1 - Allgemeines

In Ausfüllung bzw. Konkretisierung des zwischen der Stadt Aachen und der STAWAG geschlossenen Betriebsführungsvertrags vom 15. Dezember 2005 werden nachfolgend die von der STAWAG zu erbringenden Leistungen im Einzelnen mit diesem Leistungsverzeichnis festgelegt.

Grundsätzlicher Gegenstand dieses Leistungsverzeichnisses sind alle öffentlichen (Gebührenhaushalt) Abwasseranlagen, die der STAWAG in die Betriebsführung übergebenen wurden sowie sonstige gebührenfinanzierte Betriebsführungsleistungen. Leistungen, die nicht den öffentlichen Gebührenhaushalt betreffen, werden in § 5 aufgeführt.

- a) Die STAWAG ist verpflichtet, alle Maßnahmen durchzuführen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der ihr in die Betriebsführung übergebenen öffentlichen Kanalisation und übrigen Abwasseranlagen erforderlich sind.
Dies gilt ebenfalls für während der Vertragslaufzeit weitere von der Stadt Aachen in den Betrieb übergebene öffentliche Abwasseranlagen.
Die STAWAG unterstützt durch Feststellung und Übermittlung relevanter Sachverhalte (ggf. im Benehmen mit dem WVER) die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Stadt (Gebührenerhebung, Erlass von Bescheiden, Bearbeitung von Widersprüchen und Klageverfahren, zwangsweise Durchsetzung z.B. des Anschluss- und Benutzungszwangs), sofern diese die Betriebsführungsaufgabe der STAWAG betreffen.
Entsprechendes gilt, soweit aus sonstigen rechtlichen Gründen ein eigenes Handeln der Stadt erforderlich ist (unvertretbare Handlungen). Nicht zu den Aufgaben der STAWAG zählen Leistungen, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Straßenunterhaltung und dem Straßenbau stehen.
Die Feststellung und Übermittlung von Daten hat zum einen auf Anfrage der Stadt zu geschehen. Zum anderen ist die STAWAG verpflichtet, von sich aus der Stadt diejenigen Informationen unverzüglich zu übermitteln, die eine hoheitliche Tätigkeit bzw. ein sonstiges unvertretbares Handeln der Stadt geboten erscheinen lassen.
- b) Zu den für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisation und der übrigen Abwasseranlagen erforderlichen Maßnahmen zählen auch:
 - aa) Planen und Vorhalten sämtlicher für den Betrieb des Kanalnetzes erforderlicher Fahrzeuge, Materialien, Arbeitsmitteln und Werkzeugen einschließlich der jeweiligen Störreserven.
 - bb) Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten für das Kanalnetz,
 - cc) Aufbau einer IT-Struktur mit der regio it gmbh, die mit der der Stadt kompatibel ist.
 - dd) Umweltschutzmanagement.
- c) Die STAWAG übermittelt der Stadt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieses Leistungsverzeichnisses regelmäßig und auf Anforderung Berichte, Statistiken, Geschäftsunterlagen und sonstige Daten, um eine Kontrolle von Art, Umfang und Qualität

- der nach diesem Vertrag von der STAWAG zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen und strategische Entscheidungen vorzubereiten. Dazu gehört auch die Auswertung der Kostenrechnung und anderer Kostenerfassungssysteme mit Aufwandsübersichten.
- d) Neben der Betriebsführung der Abwasseranlagen einschließlich der Nebengebäude hat die STAWAG die Stadt auch in allen formellen und sonstigen Verwaltungsverfahren zu unterstützen, wenn und soweit die Interessen der städtischen Abwasserbeseitigung betroffen sind. Die STAWAG nimmt vor diesem Hintergrund gegenüber der Stadt Stellung im Rahmen von Bauvorhaben Dritter, Statusänderungen von öffentlichen Verkehrsflächen, Grundstücksverkäufen, der verbindlichen Bauleitplanung und komplexen Verkehrsbauvorhaben mit dem Ziel der Sicherung des Bestandes bzw. der Optimierung neu zu errichtender Abwasseranlagen. Hierzu gehört ebenso: Unverzögliche bzw. zeitnahe Beantwortung von Fragen zur Entwässerung durch Verwaltungen, Ausschüsse, Rat und Bezirke der Stadt sowie der Bürger und der Presse.
 - e) Ferner übernimmt die STAWAG sonstige bisher von der Stadt im Zusammenhang mit der Stadtentwässerung bzw. dem Kanalnetz erbrachte Dienstleistungen:
 - aa) Führen des Kanalkatasters und der Bestandsunterlagen für die von der STAWAG betriebsgeführten Abwasseranlagen, Fortschreibung bei neu zu errichtenden Anlagen und Aufarbeitung von Dokumentationsdefiziten.
 - bb) Kanalkatasterauskünfte an Bürger, Planer, Architekten, Ing.-Büros und sonstige Berechtigte.

§ 2 - Haus- und Grundstücksentwässerung

- a) Die STAWAG unterstützt den Vollzug der städtischen Entwässerungssatzung. Die zur Umsetzung der Aufgaben erforderlichen Kontrollen werden von der STAWAG selbst durchgeführt bzw. beauftragt an Dritte, entweder mit Einverständnis des Betroffenen oder bei besonderer Eilbedürftigkeit wegen drohender Gefahren für den Betrieb der Kanalisation oder Dritte ohne Einverständnis des Betroffenen. Dazu gehören:
 - aa) Unterstützung bei der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzerzwangs,
 - bb) Beseitigung von Fehlanschlüssen,
 - cc) Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Durchsetzung notwendiger Änderungen.
- b) Mitteilung von Neuanschlüssen
Die STAWAG übernimmt bei der Erstellung, Erneuerung oder Teilerneuerung (Reparatur) folgende Aufgaben innerhalb des Gebührenhaushalts:
 - aa) Erstkontakt
 - bb) Dokumentation
 - cc) Zustandserfassung und -bewertung
- c) Beratung von
 - aa) (Indirekt-) Einleitern sowie
 - bb) Betroffenen in entwässerungstechnischer Sicht
- d) Abwicklung der Erneuerung und Reparatur verwurzelter Hausanschlüsse, soweit im Verantwortungsbereich der Stadt (nur Wurzeln städtischer Straßenbäume).
- e) Zusammenstellung der Abrechnungsunterlagen zur Erstellung von Kostenbescheiden.

- f) Neu ab 2019: Untersuchung und Reparatur von schadhafte Anschlussstutzen
- g) Neu ab 2019: Unterstützung bei der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren und Klagen gegen Kostenbescheide
- h) Verantwortliche Organisation für die Entsorgung von Fäkalien u.ä. Reststoffen aus Kleinkläranlagen sowie abflusslosen Gruben und die Kontrolle der abflusslosen Gruben bzw. der Veranlassung der Sanierung
- i) Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers (z. B. Verrieselung, Regenwassernutzung).

§ 3 - Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit dem Wasserverband Eifel-Rur

- a) Technische, verwaltungstechnische und kaufmännische Vorprüfung der im Rahmen der Abwasserreinigung vom WVER eingereichten Unterlagen unter Beachtung der Fristvorgaben der Stadt.
- b) Erstellung eines mit dem WVER abgestimmten Betriebsführungskonzeptes.
- c) Abstimmung
 - aa) der generellen Entwässerungsplanung, insbesondere des Nachweises der Regenwasserbehandlung und
 - bb) des ABK.
 - cc) Aufstellen eines gemeinsamen Betriebs- und Notfallplanes
- d) Aufbau- und Weiterentwicklung des Fernwirksystems in Abstimmung mit dem WVER.

§ 4 - Mitwirkung bei der Gebührenkalkulation und der Erstellung von Verträgen mit Gemeinden und Unternehmen

- a) Erstellung der für die Gebühren- und Entgeltkalkulation erforderlichen Unterlagen (Wertermittlung für die von der STAWAG in die Betriebsführung übernommenen Abwasseranlagen, Anlagenbuchhaltung und jährliche Fortschreibung (neu ab 2019:)unter Berücksichtigung der Belange des NKF).
- b) Feststellung und Mitteilung
 - aa) der abflusswirksamen befestigten Flächen für den Erlass der Flächengrundlagenbescheide zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr,
 - bb) der gebührenrelevanten Frischwasserverbrauchsmengen (durch Ablesung der Wassermesseinrichtungen bzw. Schätzung des Wasserverbrauchs),
 - cc) der jew. vom Grundstück verbrauchten bzw. auf diesem zurückgehaltenen Frischwasserverbrauchsmengen,
 - dd) sowie sonstiger gebührenrelevanter Umstände (z.B. Gebührenherabsetzung bzw. -erstattung bei Rohrbrüchen, Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen mit Einleitungen in das Kanalnetz).
- c) Beratung und unterstützende Mitwirkung bei Abschluss, Änderung, Kontrolle und technischen Vollzug
 - aa) von Verträgen mit Gemeinden und ausgewählten Unternehmen über die Einleitung von Fäkalien und Abwässern sowie

- bb) von Verträgen mit Gemeinden zur Überleitung und Übernahme von Abwässern.
- cc) bei der Erstellung von Erschließungsverträgen (Prüfung des Kanalbauentwurfs und Festlegung der Standards

§ 5 - Weitere Dienstleistungen

Im Folgenden werden Dienstleistungen aufgelistet, welche durch die STAWAG auf Anforderung erbracht werden, welche aber nicht gebührenfinanziert werden und somit im BFE nicht enthalten sind sondern gesondert abgerechnet werden.

- a) Betreiben der verrohrten Bachkanäle (Bachkanäle, die nicht der Ableitung von Niederschlagswasser dienen und somit nicht über den Gebührenhaushalt finanziert werden
- b) Betreiben der Markt- und Krämerleitung, Paubachleitung.
- c) Dienstleistungen für den Fachbereich Umwelt der Stadt Aachen z.Bsp. im Rahmen von Abwasseruntersuchungen.
- d) Übernahme der vertraglichen Leistungen für AVANTIS, die derzeit von der Stadt Aachen erbracht werden.
- e) Betreuung der Öl- und Fettabscheider der Stadt Aachen
- f) Reinigen der Straßenabläufe
- g) Neu ab 2019: Übernahme der folgenden Aufgaben bei der Erstellung, Erneuerung, Teilerneuerung (Reparatur) von Kanalgrundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum:
 - aa) Kostenschätzung
 - bb) Angebotsanfrage
 - cc) Begleitung Durchführung
 - dd) Abrechnung

§ 6 - Aufgaben der technischen Betriebsführung

- a) Stadtentwässerungsplanung
 - aa) Erarbeitung einer Investitionsplanung auf der Basis von Bestandsdaten und Planungskonzepten in Abstimmung mit der Stadt.
 - bb) Erstellung und (neu ab 2019:) jährliche Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts für die Stadt Aachen unter der Berücksichtigung städtebaulicher Vorgaben.
 - cc) Erstellung und Übermittlung sowie laufende Aktualisierung der Daten des Investitionsplanes für das Kanalnetz.
 - dd) Erhebung und Übermittlung der Daten für die Generalentwässerungsplanung (Netzplanung, Planung von Abwasserbehandlungsanlagen).
 - ee) Erstellen und (neu ab 2019:) Fortführen von Generalentwässerungsplänen für die einzelnen Kläranlageneinzugsgebiete

- ff) Abgabe fachlicher Stellungnahmen zur generellen Entwässerung des Stadtgebietes, insbesondere bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen oder sonstigen Fachplänen (einschließlich Kostenschätzung).
 - gg) Entwässerungstechnische Vorabstimmung mit Fachbehörden für zu überplanende Gebiete (Regenwasserbewirtschaftungskonzept).
 - hh) Auswerten der Inspektionsergebnisse und der Ermittlung des baulichen Erneuerungsbedarfes als Grundlage für Investitionen und Reparaturen
 - ii) zeitnahe fachliche Vorbereitung von Genehmigungs- bzw. Erlaubnisanträgen für die Stadt für bestehende Anlagenteile, deren befristete Genehmigungs- bzw. Erlaubnisse während der Vertragslaufzeit ablaufen oder für die der Fristablauf bereits erfolgt ist und die damit unerlaubt betrieben werden.
 - jj) Neu ab 2019: Beratung und Unterstützung der Stadt Aachen bei Fragen zum Thema Überflutungsschutz im Bereich der Bauleitplanung und bei der Aufstellung von Gefahrenkarten, Mithilfe bei der Erstellung eines Strategiepapiers zum Umgang mit Starkniederschlägen und deren Folgen.
- b) Planung und Bau
- aa) Planung und Bau (Neubau und Sanierung) der öffentlichen in der Betriebsführung der STAWAG befindlichen Abwasseranlagen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit
 - bb) Im Rahmen von durch die STAWAG durchgeführten Baumaßnahmen von Abwasseranlagen ist die Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegoberfläche nach den Regeln der Technik durchzuführen. Basis hierfür ist das Musterleistungsverzeichnis Tiefbau der Stadt Aachen sowie die Auflagen und Richtlinien der Stadt zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.
 - cc) Wahrnehmung aller Aufgaben des SiGe-Koordinators gemäß der BaustellVO.
 - dd) Erhebung und Übermittlung der erforderlichen Daten sowie fachliche Vorbereitung der Anträge der Stadt für die zum Bauen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, sowie ggfs. für die Anträge auf Zuschüsse/Fördermittel .
 - ee) Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben im Rahmen von Investitionen und Reparaturen am Kanalnetz und deren Anlagen sowie Beaufsichtigung von mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragten Ingenieurbüros und Baufirmen/Fachfirmen.
 - ff) Neu ab 2019: Wahrnehmung der Bauherrenaufgabe im Rahmen von konsumtiven Renovierungen
 - gg) Verantwortliches Projektmanagement von Kanalnetzprojekten, Koordinierung der Planungs- und Bauleistungen mit anderen städtischen Ämtern und ggf. anderen Versorgungsträgern werden mit einer zentralen Koordinierungsstelle der Stadt Aachen abgestimmt.
- c) Unterhaltung und Betrieb
- Zu den übergebenen Aufgaben gehören nicht die Unterhaltung und der Betrieb der straßenbautechnischen Schachtbestandteile wie Deckel und Ausgleichsringe bis zu einer Tiefe von 50 cm.
- aa) Betrieb der öffentliche Kanalisation und übrigen in die Betriebsführung übergebenen Abwasseranlagen unter Beachtung der einschlägigen Normen und Regelwerke (z.B. SÜwVO Abw)
 - bb) Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Reinigung Prüfung)

- cc) Beseitigung von Störungen
- dd) Rufbereitschaft und Entstörungsdienst rund um die Uhr.
- ee) Erfassung und Auswertung betriebstechnischer Daten.
- ff) Erfassung, Übermittlung und Analyse kanalnetzbezogener Daten, insbesondere über Störungen im Kanalnetz
- gg) Erstellung von Übersichten, Statistiken zu Controllingzwecken der Stadt
- hh) Erstellung von Aufwandsprognosen anhand von Kenngrößen und Richtwerten auf Abruf der Stadt
- ii) Fortschreibung der objektbezogenen Bestandsunterlagen.
- jj) Beschaffung der für den Betrieb erforderlichen Anträge und Erlaubnisse,
- kk) Entsorgung der beim Betrieb der Kanalisation anfallenden Reststoffe.
- ll) Erstellung und Dokumentation einer Kanalbetriebsnetzstrategie.
- mm) Dokumentation aller Arbeitsvorgänge an den Kanalisationsobjekten (lfdm. Kanal, Schacht, Sonderbauwerk, Pumpstation etc.) des Kanalnetzes und deren Bauwerke mit Hilfe des Betriebsführungssystems
- nn) Erstellung eines durchgängigen Lebenslaufes aller Objekte des Kanalnetzes und deren Bauwerke (BFS).
- oo) Erfassung aller objektbezogenen Schäden und Kosten (BFS).
- pp) Erstellung von Spül- und Inspektionsplänen (BFS).
- qq) Erstellung von Rattenbekämpfungsplänen (BFS).
- rr) Erstellung und Dokumentation einer Kanalbetriebsnetzstrategie
- ss) Unterstützung der Unteren Wasserbehörde bei der gezielten Kontrolle von Indirekteinleitern und Knotenpunkten des Kanalnetzes unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben, Satzungsregelungen und geltendem Regelwerk empfohlenen Grundsätzen und Verfahrensweisen, einschließlich der dazugehörigen Analytik nach den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungsverfahren.
- tt) Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Anweisung der Unteren Wasserbehörde oder Feuerwehr.
- uu) Abgabe von Stellungnahmen in baurechtlichen Verfahren unter Beachtung der Fristen der Bauordnung NW
- vv) Neu ab 2019: Reinigung von Straßenablauffiltersystemen
- ww) Neu ab 2019: Prüfung und Überwachung von Brücken und Ingenieurbauwerken im abwassertechnischen Bereich
- xx) Neu ab 2019: Dichtheitsprüfungen in Wasserschutzgebieten

§ 7 - Salvatorische Klausel

Sollte zur Erfüllung der mit dem Betriebsführungsvertrag übernommenen Aufgabe eine Maßnahme, die im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt ist, rechtlich geboten oder sonst zur ordnungsgemäßen Erfüllung notwendig sein, so gilt sie als ausdrücklich vereinbart und von der STAWAG zu erbringen

Anlage 10.4 / Mengenklausel Betriebsführungsentgelt

1. Aufgrund der Erweiterung des Kanalnetzes in den Jahren 2019-2025 ist nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien von einer Mengenerhöhung (Zuwachs an Sonderbauwerken, laufende Kanalnetzlänge, Drosseln und Schächte) in dem unten dargestellten Umfang sicher auszugehen.

2. Der durch die Mengenerhöhung verursachte Mehraufwand ist in dem bisher vereinbarten Betriebsführungsentgelt nicht enthalten. Zur sachgerechten Abdeckung des hierdurch bei der STAWAG entstehenden Mehraufwands wird das nach § 10 Abs. 1-3 des Vertrages zu berechnende Betriebsführungsentgelt nach Maßgabe der unten dargestellten Tabelle
 - in einem ersten Schritt für die Restlaufzeit bis zum Jahr 2025 auf Basis der Preise zum 01.01.2019 in einer Gesamtsumme ermittelt und
 - diese Gesamtsumme als **Gesamt-Selbstkostenfestpreis** für die oben angegebene Laufzeit (2019-2025) vereinbart.

In einem zweiten Schritt steigt das Betriebsführungsentgelt jährlich über 7 Jahre jeweils um den unten ausgewiesenen Betrag, der 1/7 des Gesamtpreises ausmacht (d.h. Erhöhung um 1/7 im ersten Jahr, um 2/7 im zweiten Jahr etc.).

3. Das auf diese Weise jährlich um 1/7 des Gesamt-Selbstkostenfestpreises erhöhte Betriebsführungsentgelt unterliegt der Anpassung nach § 10 Absatz. 3 („Preisgleitklausel Betrieb“ nach **Anlage 3**). § 10 Abs. 5 findet dabei Anwendung.

4. Tabelle Mengenerhöhung:

	Mengenerhöhung 2018-2024	Preis zum 1.1.2019	Summe	jährliche BFE- Erhöhung (ohne Preisgleitung)
Sonderbauwerke	32	8.529,31 €	272.937,88 €	
KM-Kanalnetz	20,51	3.135,27 €	64.304,34 €	
Anzahl Drosseln	20	3.066,25 €	61.324,92 €	
Anzahl Schächte	410,2	46,56 €	19.097,03 €	
Summe			417.664,17 €	59.666,31 €

Anlage 10.8 Mehraufwand zusätzliche Leistungen der in § 4 a), §6 a) bb), 6 c) xx) und § 6 c) vv) des LV aufgenommene Leistungen

1. Aufgrund der o.g. Erweiterung des Leistungsverzeichnisses ist nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien von einem Mehraufwand in dem unten dargestellten Umfang sicher auszugehen.
2. Dieser Mehraufwand ist in dem bisher vereinbarten Betriebsführungsentgelt nicht enthalten. Zur sachgerechten Abdeckung des hierdurch bei der STAWAG entstehenden Mehraufwands wird das nach § 10 Abs. 1-3 des Vertrages zu berechnende Betriebsführungsentgelt nach Maßgabe der unten dargestellten Tabelle einmalig um die unten ausgewiesenen Beträge erhöht.
3. Die auf diese Weise ermittelte, jährliche Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes unterliegt der Anpassung nach § 10 Absatz. 3 („Preisgleitklausel Betrieb“ nach **Anlage 3**). § 10 Abs. 5 findet dabei Anwendung.
4. Tabelle Mehrleistungen nach

Leistung	Selbstkosten- festpreis
NKF	4.614,75 €
jährliche Fortschreibung ABK	2.776,76 €
Wasserschutzgebiete	23.686,69 €
Straßenablauf-Filtersysteme	31.078,20 €

Anlage 10.9 Widerspruchsverfahren und Hausanschlussstutzen der in § 2 g) und § 2 f) des LV aufgenommene Leistungen

1. Aufgrund der o.g. Erweiterung des Leistungsverzeichnisses ist nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien der hierdurch verursachte Mehraufwand derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit abzusehen.
2. Dieser Mehraufwand ist in dem bisher vereinbarten Betriebsführungsentgelt nicht enthalten. Zur sachgerechten Abdeckung des hierdurch bei der STAWAG entstehenden Mehraufwands wird das nach § 10 Abs. 1-3 des Vertrages zu berechnende Betriebsführungsentgelt nach Maßgabe der unten dargestellten Tabelle wie folgt angepasst:

- a) Nach Abschluss des jährlichen Leistungszeitraums wird nachkalkulatorisch ein Selbstkostenerstattungspreis ermittelt.
- b) Die Differenzen zwischen Richtpreis und nachkalkulatorisch ermitteltem Erstattungspreis werden ausgeglichen.
- c) Der Richtpreis wird nach Möglichkeit vor Ende der Laufzeit des Vertrages in einen Selbstkostenfestpreis umgewandelt, sobald die Grundlagen der Kalkulation hierfür hinreichend vorhersehbar sind.

3. Tabelle Mehrleistungen

Leistung	Richtpreis
-Ermittlung fachtechnischer Grundlagen zur von Widerspruchsverfahren	27.300,00 €
Stutzen	200.000,00 €

Anlage 10.10 Generalentwässerungsplanung der in § 6 a) ee), § 6 c) ww), § 6 a) jj) und 6 b) ff) des LV aufgenommene Leistungen

1. Aufgrund der o.g. Erweiterung des Leistungsverzeichnisses ist nach übereinstimmender Einschätzung der Parteien der hierdurch verursachte Mehraufwand derzeit nicht mit hinreichender Sicherheit abzusehen.
2. Dieser Mehraufwand ist in dem bisher vereinbarten Betriebsführungsentgelt nicht enthalten. Zur sachgerechten Abdeckung des hierdurch bei der STAWAG entstehenden Mehraufwands wird das nach § 10 Abs. 1-3 des Vertrages zu berechnende Betriebsführungsentgelt für die folgenden Leistungen nach Abschluss des Leistungszeitraums nachkalkulatorisch ein Selbstkostenerstattungspreis ermittelt: Brückenbauwerke, Fortführung GEP (nach Fertigstellung GEP Soers), Überflutungsschutz und Konsumtive Renovierungen.

„Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“

zum

Vertrag über die Betriebsführung von Abwasseranlagen der Stadt Aachen

zwischen

der Stadt Aachen

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

der Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– beide gemeinsam nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt –.

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung zum 25.05.2018 ersetzen die Vertragspartner die Anlage zum Datenschutz durch die als Anlage zu diesem Nachtrag beigefügte Neufassung.

Die beigefügte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gilt darüber hinaus für alle sonstigen Auftragsverarbeitungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber.

Die Vertragspartner werden das Original dieses Nachtrages zu dem oben aufgeführten Vertrag und Kopien zu allen weiteren Verträgen nehmen.

Aachen, den

Aachen, den

Stadt Aachen

Stadtwerke Aachen AG

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Vertrag und seinen übrigen Anlagen. Im Laufe der Zusammenarbeit wird sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ggf. konkretisieren. Die Parteien werden deshalb bei Bedarf Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten in Abschnitt 2. unten anpassen.

Dauer des Auftrags

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Vertrages.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber ergeben sich im Grundsatz aus dem Vertrag und seinen übrigen Anlagen.

Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten können insbesondere folgende Datenarten/-kategorien sein:

- Personenstammdaten (insbesondere Anrede, Titel, Name, Anschrift, Kontaktdaten, Kundennummer, Lieferantenummer, Mitarbeiternummer u.ä.)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail): Kommunikationsstammdaten und Kommunikationsinhalte
- Vertragsstammdaten (Grunddaten zur Vertragsbeziehung, insbesondere Art des Vertrags, Vertragsnummer, Datum des Vertragsschlusses u.ä.; Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Unternehmensinteresse)
- Vertragsabwicklungsdaten inkl. Vertragshistorie
- Kundenhistorie

- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten (inkl. Bankverbindungsdaten)
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien oder aus öffentlichen Verzeichnissen)

Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung im Rahmen dieses Auftrags betroffener Personen kann umfassen:

- Bürger der Stadt Aachen
- Kunden und potentielle Kunden
- Organe
- Lieferanten, Dienstleister und sonstige Leistungserbringer gegenüber dem Auftraggeber
- Handelsvertreter und sonstige Vertriebspartner
- Sonstige Ansprechpartner, z.B. bei Ämtern, Behörden und Regierungen, Bildungseinrichtungen, karitativen Einrichtungen, Empfängern von Sponsorenleistungen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Auditoren, Anteilseignern, Medien, Beteiligungen, Nicht-Regierungs-Organisationen

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um nicht auftragspezifische Maßnahmen hinsichtlich der Organisationskontrolle, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle sowie des Trennungsgebots, sowie andererseits um auftragspezifische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Datenaustauschs / Bereitstellung von Daten, Art / Umstände der Verarbeitung / der Datenhaltung sowie Art / Umstände beim Output / Datenversand, die sich aus dem Vertrag und seinen übrigen Anlagen ergeben.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen.

Folgende technische und organisatorische Maßnahmen zur sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Auftragnehmer getroffen:

Zutrittskontrolle

Der kontrollierte Zutritt zum Produktionszentrum für Informationstechnologie und Kommunikation (ITK-Produktionszentrum) des Auftragnehmers wird durch eine Personenschleuse im Eingangsbereich, Zutrittskontrollsystemen mit unterschiedlichen Sicherheitszonen im Inneren des Gebäudes und Sicherung der Außenfassade sichergestellt.

Zugangskontrolle

Alle Rechner des Auftragnehmers sind bzgl. des Zugangs durch ein Zugangsberechtigungssystem geschützt. Fernzugriffe durch Mitarbeiter des Auftragnehmers werden über ein VPN mit mobilen Geräten und starker Authentisierung ermöglicht, das einen verschlüsselten Datenverkehr bis zur Netzwerkgrenze des Auftragnehmers aufweist.

Zugriffskontrolle

In allen durch den Auftragnehmer zu verantwortenden Systemen des Auftraggebers sind spezielle Nutzerprofile hinterlegt. Diese entsprechen den mit dem Auftraggeber abgestimmten Spezifikationen. Auf andere als die in den Benutzerprofilen hinterlegten Funktionen haben die Mitarbeiter keinen Zugriff. Diese Nutzerprofile regeln den Zugriff der autorisierten Mitarbeiter. Die Verwaltung der Nutzerprofile erfolgt zentral im Fachbereich Informationssysteme durch Administratoren in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich oder durch dezentrale Rechteverwalter, die selbst nur fachlich eingeschränkte Rechte vergeben können.

Das interne, durch den Auftragnehmer zu verantwortende Netzwerk ist grundsätzlich gegen Zugriffe via Internet geschützt. Wartungspersonal ist grundsätzlich auf den zugewiesenen Wirkungskreis beschränkt. Der Remote-Zugriff ist reglementiert und wird aufgezeichnet.

Weitergabekontrolle

Durch Richtlinien ist sichergestellt, dass der elektronische Versand von personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gemäß den Vereinbarungen mit dem Auftraggeber erfolgt. Durch Richtlinien wird sichergestellt, dass Ausdrücke für den Auftraggeber gemäß der Weisung des Auftraggebers verarbeitet werden. Die Vernichtung von Datenträgern erfolgt über einen Subunternehmer mittels sicheren Datenschutzcontainern. Von der ordnungsgemäßen Vernichtung der Daten hat sich der Auftragnehmer vor Ort bei dem Dienstleister überzeugt.

Eingabekontrolle

Bei der Eingabe oder Bearbeitung von Daten in der Anwendungssoftware wird, soweit technisch verfügbar, protokolliert, welche Daten von welchem Mitarbeiter eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind. Die Aufbewahrungszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Auftragskontrolle

Zur Sicherstellung der Auftragskontrolle nutzt der Auftragnehmer, soweit technisch verfügbar, systemseitige Prüfungen, die sicherstellen, dass nur die definierten Felder angesprochen werden.

Verfügbarkeitskontrolle

Das ITK-Produktionszentrum ist durch umfangreiche Brandschutzmeldesysteme abgesichert. Die Infrastrukturüberwachung erfolgt automatisiert und alarmiert das ITK-Personal 7x24 Std. im Störfall. Das ITK-Produktionszentrum ist mit einer eigenen Klimaanlage

ausgestattet. Bei Unterbrechungen der Stromversorgung sorgen ausreichend dimensionierte unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen (USV-Anlagen) und Dieselaggregate für unterbrechungsfreie Rechnerarbeiten der im ITK-Produktionszentrum betriebenen Systeme. Generell liegt das Gebäude nicht in hochwassergefährdeten Gegenden.

Die Daten werden neben Standardverfahren regelmäßig vollautomatisiert gesichert.

Trennungsgebot

Zugriffe von Benutzern anderer Unternehmen auf die Fileserver des AG sind ausgeschlossen, soweit sie nicht durch den AG selbst eingerichtet und deren Einrichtung durch den AG beauftragt wurde. Die eingesetzten SAP-Systeme sind mandantenfähig.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Bearbeitung solcher Anfragen und Anträgen angemessen unterstützen.

5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags insbesondere folgende Pflichten:

- Die Mitteilung an den Auftraggeber der Kontaktstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, die in Verbindung mit dem Auftrag stehen.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit. Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, müssen auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht werden.
- Unterstützung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in angemessener Weise bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers gemäß der DSGVO sowie bei der Bearbeitung von Anträgen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Pflicht des Auftraggebers zur Einhaltung der in den Art. 35 und 36 DS-GVO genannten Pflichten, Anfragen einer Aufsichtsbehörde, die gegen den Auftraggeber gerichtet sind, und in Bezug auf Ansprüche, Inspektionen oder Verfahren, denen der Auftraggeber unterworfen wird oder die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer beziehen.
- Die regelmäßige Kontrolle der internen Prozesse sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber. Hierzu kann der Auftragnehmer auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach ISO/IEC 27001) vorlegen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über durchgeführte Inspektionen, Ermittlungen und/oder Maßnahmen und/oder Straf-, Verwaltungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde, die sich auf personenbezogene Daten oder die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Auftrag beziehen.
- Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.
- Unverzügliche Mitteilung an den Auftraggeber, wenn der Auftragnehmer Fehler oder Unregelmäßigkeiten insbesondere bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

6. Unterauftragsverhältnisse

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist nur mit schriftlicher Genehmigung (auch in einem elektronischen Format) des Auftraggebers gestattet. Die Unterbeauftragung der Regionetz GmbH, einer Tochtergesellschaft des Auftragnehmers, gilt als erteilt. Dies gilt insbesondere auch für den Straßenbeleuchtungsvertrag vom 23.12.1997 und für den Abwasserbeseitigungsvertrag vom 15.12.2005. Die Einbeziehung wird genehmigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Einschaltung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich nur nach Maßgabe des Vertrages gestattet.
- Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Unterauftragnehmers mit.
- Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem / den Unterauftragnehmer/n so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.
- Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der daten-

schutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraums, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Absatz 2 dieses Abschnitts eingesetzt werden sollen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Unterauftragnehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Abschnitt vertraglich auferlegt wurden.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist im Rahmen einer solchen Überprüfung berechtigt, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er den Auftraggeber bei diesen Kontrollen angemessen unterstützt.

Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen, indem er angemessene Nachweise in Form von (i) den Ergebnissen einer Selbstüberprüfung, (ii) internen Unternehmensregeln einschließlich externer Nachweise, (iii) Zertifikaten, die von unabhängigen Dritten ausgestellt wurden, (z.B. ISO 27001-Zertifikate) oder (iv) anerkannten Verhaltensregeln zur Verfügung stellt.

Dabei kann der Nachweis der Umsetzung solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

8. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn der Auftragnehmer Kenntnis von der unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, dem Verlust, der

Veränderung; der unbefugten Offenlegung beziehungsweise dem unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten oder von anderen Umständen erlangt, die darauf hindeuten, dass eine solche Handlung erfolgt könnte ("Sicherheitsvorfall"). Meldungen, die gemäß diesem Abschnitt vorgenommen werden, beschreiben, soweit möglich, Einzelheiten zum Sicherheitsvorfall, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung der potenziellen Risiken und Schritte, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Behebung des Sicherheitsvorfalls empfiehlt.

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer an, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Auftragnehmer als notwendig oder hilfreich erachtet, um die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für die betroffenen Personen zu mindern.

9. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder die betroffene Person darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. Ansprechpartner

a) Weisungsbefugnisse

Für den Auftraggeber ist weisungsbefugt der Oberbürgermeister der Stadt Aachen oder ein von ihm benannter Vertreter.

Für den Auftragnehmer ist Weisungsempfänger der Vorstand der Stadtwerke Aachen AG oder ein von ihm benannter Vertreter.

Weisungen und Meldungen zu Vorfällen sollen schriftlich per Post oder E-Mail an

oberbuergermeister@mail.aachen.de für den Auftraggeber bzw.

vorstand@stawag.de für den Auftragnehmer gesandt werden.

b) Fragen und Meldungen betreffend Datenschutz des Auftragnehmers sollen an

datenschutz@stawag.de gesendet werden.

Aachen, den

Aachen, den _____

Stadt Aachen

Stadtwerke Aachen AG

